

Wird weder von der Deputation noch von irgend einem Kammermitglied etwas bemerkt, und der §. demnach einstimmig angenommen.

§. 51. lautet:

(Anstellungsurkunde.) Jedem ständigen Schullehrer hat die Collaturbehörde, von welcher er berufen worden, vor seinem Amtsantritt eine Anstellungsurkunde (Vocation) auszufertigen, welche nachher bei der Kreis Schulbehörde zur Einsicht einzureichen ist.

Die Deputation bemerkt:

Da die §. 51. vorgeschriebene Anstellungsurkunde doch hauptsächlich dazu bestimmt ist, die Rechte und Obliegenheiten des Schullehrers genau festzustellen, damit allen Zweifeln und Streitigkeiten hierüber möglichst vorgebeugt wird, und die meisten Vocationen auch schon bisher die hauptsächlichsten Angaben der Art enthielten, so schlägt die Deputation vor, nach den Worten: „Anstellungsurkunde (Vocation) auszufertigen,“ die Worte einzuschalten: „in welcher dessen Dienstobliegenheiten, Befugnisse und Einkünfte genau und vollständig auszuführen sind, und welche nachher etc.“

Abg. Richter (aus Lengensfeld): Das Wort Befugnisse erscheint mir hier zweideutig. Befugnisse und Rechte sind gleichbedeutende Worte. Wie kann aber der Verfasser einer Vocation alle Rechte des Lehrers darin zusammen stellen. Ich weiß wohl, daß man hier nutzbare Rechte gemeint hat. Allein es giebt auch Ehrenrechte, Rechte, die keinen Ertrag gewähren. Ich schlage daher vor, daß statt Befugnisse und Einkünfte gesetzt werde: „Dienstemolumente.“

Referent, Abg. v. Friesen entgegnet, daß ihm keine Befugnisse eines Schullehrers einfalle, als solche, welche sich auf die Einkünfte bezögen; denn was die Amtsbefugnisse beträfe, so bestimme diese das Gesetz.

Abg. Hausner erklärt sich gegen das Deputationsgutachten, weil, wenn man ein solches Verzeichniß der Dienstobliegenheiten aufnehmen wollte, Gelegenheit gegeben würde, daß der Mann sagen könnte: ich habe das oder jenes nicht zu thun, denn es steht nicht in meiner Vocation. Auch könne er sich nicht denken, wie alle Verpflichtungen eines Schullehrers in der Vocation aufgenommen werden könnten, es sei also besser, daß man dieses weglasse, weil die Wissenschaft keine Grenzen habe.

Der Antrag des Abg. Richter (aus Lengensfeld) erhält nun die ausreichende Unterstützung, und es äußert

Staatsminister D. Müller: Man hat schon in der Verordnung ausgesprochen, was die Deputation zur Aufnahme in das Gesetz beantragt hat. Was die Frage: welche Befugnisse ein Schullehrer, außer den Ansprüchen, welche sein Einkommen betreffen, haben könne? anlangt, so dürfte es deren doch geben, oder geben können; ich erinnere z. B. an §. 29. des Entwurfs der Landgemeindeordnung, wornach Ortsgeistliche, Schullehrer und Kirchendiener mit den Angeseffenen stimmberechtigte Mitglieder der Gemeinde sein sollten, in soweit sie nicht zu Folge bisheriger Verfassung oder sonst aus besondern Gründen von der Stimmberechtigung schon bisher ausgeschlossen gewesen sind, worüber in der Anstellungsurkunde also das Nöthige zu bemerken sein würde, damit nicht künftig Zweifel deshalb entstehen. Ist die Kammer vielleicht aber der Meinung, daß eine nähere Angabe der Dienstobliegenheiten und Befugnisse Schwierigkeiten haben möchte, so würde es dabei bewen-

den können, wenn man es, wie bisher, auf die Angabe der Dienstinkünfte beschränkte, und es wäre dieß zugleich analog mit der Vorschrift für die Bestallungsdecrete der Staatsdiener, die auch nur die Angabe des Dienstgenusses enthalten sollen.

Das Präsidium stellt also die Fragen: 1) Wird die Einschaltung, wie sie die Deputation vorgeschlagen hat, mit Vorbehalt des Richterschen Amendements angenommen? 2) Wird das Amendement des Abg. Richter (aus Lengensfeld) angenommen? 3) Wird dem §. in der Art beige stimmt? Die 1. und 2. wird gegen 20 Stimmen, die 3. einstimmig bejaht.

Bei §. 52.:

B. Rechte der Schullehrer, a) während ihrer Dienstleistung. §. 52. (Rechte und Verbindlichkeiten der Schullehrer — in doppelter Hinsicht.) Die Ansprüche und Rechte, welche den Schullehrern in Folge ihrer Dienstleistung zustehen, sind §. 33. ff. bestimmt. — In Betreff der Rechte und Verbindlichkeiten des Schullehrers als Mitgliedes der Gemeinde seines Wohnorts kommen die in der allgemeinen Städteordnung und bezüglich in der Landgemeindeordnung hierüber enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.

lautet das Deputationsgutachten:

Im §. 52. scheint der zweite Satz einer Abänderung darun zu bedürfen, weil zur Zeit die Schullehrer auf dem Lande nicht Mitglieder der Gemeinden sind, und es ungewiß ist, ob sie durch die künftige Landgemeindeordnung solche werden werden. Es dürfte daher dieser Satz so zu fassen sein: „Die übrigen Rechte und Verbindlichkeiten des Schullehrers im Verhältniß zur Gemeinde seines Wohnortes werden durch die allgemeine Städteordnung und bezüglich durch die künftig zu erlassende Landgemeindeordnung bestimmt.“

Abg. Eisenstuck macht bemerklich, daß inmittelst, nachdem dieser Gesetzentwurf in der Deputation berathen worden, von der Staatsregierung ein Gesetzentwurf über die Repräsentation der Landgemeinden an die Kammer gelangt sei; in diesem Gesetze seien die Gemeinderechte der Schullehrer mit herausgehoben worden, und es sei darin bestimmt, in wiefern sie stimmberechtigt und wahlberechtigt sein sollten. Es scheine ihm nun hier eine andere Fassung gewählt werden zu müssen, da außerdem Bedenken entstehen könnten.

Der Präsident stellt in Berücksichtigung dieser Bemerkung die Frage: Wird §. 52. mit Rücksicht auf das noch zu berathende Gesetz, über die Repräsentation der Landgemeinden, von der Kammer angenommen? Sie wird einstimmig bejaht.

§. 53. b) nach ihrem Austritt aus dem Dienst. (Emeritirung eines Schullehrers.) Kann ein Schullehrer wegen zu hohen Alters, oder wegen körperlicher oder geistiger Schwachheit sein Amt nicht mehr gehörig verwalten, so ist Seiten der Local-Inspection der Kreis Schulbehörde hiervon Anzeige zu machen, damit von letzterer, ob er entweder gänzlich in Ruhestand zu setzen, oder ob ihm ein Gehilfe zuzugeben sei, bestimmt und das Weitere vorgekehrt werde. — In dem einen wie in dem andern Falle ist dem bisherigen Lehrer ein nothdürftiges Auskommen, jedoch mit Rücksicht auf die Kräfte der Schulgemeinde sowohl, als auf die Dienstleistung und die Vermögensumstände des abgehenden Lehrers zu sichern.

Die Deputation bemerkt:

Die Bestimmung im zweiten Satze würde die Last der Versorgung des emeritirten Lehrers ganz allein der Schulgemeinde